

II-284 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 223 IJ

1990 -12- 20

A n f r a g e

der Abgeordneten Auer, Regina Heiß, Freund, Molterer, Schuster und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Anrechnung der Sachbezugswerte bei den Witwenpensionen im BSVG

Bäuerlichen Witwen, die nicht Eigentümer des Betriebes waren, wird in der Ausgleichszulagenberechnung nicht das in der 14. Novelle zum BSVG mit höchstens 35 % des Ausgleichszulagenrichtssatzes begrenzte fiktive Ausgedinge von monatlich öS 1.951,-- angerechnet, sondern der Wert der vollen freien Station gemäß § 140 Abs. 3 BSVG in der Höhe von öS 2.337,--. Diese unterschiedliche Anrechnung bedeutet eine Schlechterstellung dieser Gruppe von Bäuerinnen um wenigstens öS 386,--.

Besonders von dieser Regelung sind die Bäuerinnen in Tirol, Vorarlberg und Kärnten betroffen, weil in diesen Bundesländern viele Bäuerinnen nicht auf den Betrieb angeschrieben sind.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e:

1. Wieviele Bäuerinnen sind von dieser Ungleichbehandlung betroffen?

- 2 -

2. Sehen Sie diese Differenzierung bei den bäuerlichen Witwen als gerechtfertigt an?
3. Sind sie bereit, die Höhe der nach § 140 Abs. 3 BSVG auf die Ausgleichszulage anzurechnenden Sachbezüge korrespondierend mit § 140 Abs. 7 BSVG, wie das auf den Einheitswert bezogene fiktive Ausgedinge (derzeit mit 35 % des Richtsatzes), nach oben hin zu begrenzen?
4. Wenn ja, wie hoch schätzen Sie das zusätzliche Finanzierungserfordernis für die bäuerliche Pensionsversicherung ein?